



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Herrn  
Martin Deeg  
Maierwaldstr. 11  
70499 Stuttgart

Sachbearbeiterin  
Frau Dreßler

Telefon  
(089) 5597-2657

Telefax  
(089) 5597-3569

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
14. März 2015

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
E3-1402E-II-4785/2005

Datum  
27. März 2015

Sehr geehrter Herr Deeg,

soweit Sie in Ihrem vorbezeichneten Schreiben auch strafrechtliche Vorwürfe erheben wollen, weise ich erneut darauf hin, dass gemäß § 158 Abs. 1 Strafprozessordnung die Staatsanwaltschaften, die Beamten und Behörden des Polizeidienstes sowie die Amtsgerichte zur Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig sind. Eine Weiterleitung Ihres Schreibens an diese Stellen erfolgt von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz nicht.

Es bleibt Ihnen unbenommen, sich unmittelbar an eine der genannten Stellen zu wenden. Vorsorglich weise ich ferner darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden nur tätig werden können, wenn sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbare Handlungen ergeben.

Zudem weise Ich erneut darauf hin, dass es dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz als Organ der Justizverwaltung wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Verfahren zu über-

prüfen oder gerichtliche Entscheidungen abzuändern, aufzuheben oder auch nur zu bewerten.

Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können nur im ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden.

Soweit Sie eine Entschädigung für die von Ihnen geltend gemachte erlittene Haft begehren, steht es Ihnen frei, sich diesbezüglich an die zuständigen Stellen zu wenden. Da das Bayerische Staatsministerium der Justiz aus grundsätzlichen Erwägungen Privatpersonen in ihren rechtlichen Angelegenheiten nicht berät und die Erteilung von Rechtsauskünften und insbesondere die konkrete Beratung in Einzelfällen von Gesetzes wegen den rechtsberatenden Berufen, insbesondere den Rechtsanwälten und Notaren, zugewiesen sind, stelle ich Ihnen anheim, sich an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Zwinger

Ltd. Ministerialrat